

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.06.2013

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.4-6/13

Zulassungsnummer:

Z-56.428-871

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2013**

bis: **1. Mai 2018**

Antragsteller:

Deutsche FOAMGLAS® GmbH

Freiheitstraße 11

40699 Erkrath

Zulassungsgegenstand:

Klebe- und Spachtelmasse

"FOAMGLAS-Kleber PC® 74 A2" als nichtbrennbarer Baustoff

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.428-871 vom 28. April 2003, verlängert durch Bescheid vom 13. Oktober 2008. Der Gegenstand ist erstmals am 28. April 2003 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" genannt, als nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1¹.

An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" ist bei Anwendung im Innenbereich zum Verkleben von nichtbrennbaren Schaumglasplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A1) auf massivem, mineralischem Untergrund und zum Abspachteln von nichtbrennbaren Schaumglasplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A1) ein nichtbrennbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-A2).

1.2.2 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die aufgespachtelte Klebe- und Spachtelmasse mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die mineralisch gebundene Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" muss der Norm DIN 18 557² entsprechen.

2.1.2 Die Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" muss die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A2) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 5.2, erfüllen und entsprechend der Norm DIN 4102-1, Anhang C, hinsichtlich der Entstehung toxischer Gase unbedenklich sein.

2.1.3 Die Zusammensetzung der Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

1	DIN 4102-1	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998) - Abschnitte 3 und 5 -
2	DIN 18 557	Werkmörtel; Herstellung, Überwachung, Lieferung - in der jeweils gültigen Ausgabe

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.428-871

Seite 4 von 5 | 4. Juni 2013

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.428-871
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse nichtbrennbar (DIN 4102-A2)

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, der Verpackung oder des Lieferscheins mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.428-871

Seite 5 von 5 | 4. Juni 2013

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"³ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

- 3.1 An Bauprodukte können bezüglich der Entstehung toxischer Gase im Brandfall weitere Anforderungen gestellt werden. Hinsichtlich der Entstehung dieser toxischen Gase ist die Unbedenklichkeit für die "Klebe- und Spachtelmasse FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.
- 3.2 Bei Verwendung der Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" für die Verklebung und Abspachtelung von nichtbrennbaren Schaumglasplatten auf massivem, mineralischem Untergrund für die innenseitige Wärmedämmung ist die Norm DIN 4108⁴ zu beachten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Mit der Klebe- und Spachtelmasse "FOAMGLAS-KLEBER PC[®] 74 A2" dürfen nichtbrennbare Schaumglasplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A1) mit einer Dicke ≥ 30 mm und einer Rohdichte von etwa 115 kg/m^3 auf massiven, mineralischen Untergrund aufgeklebt werden (Nassauftragsmenge $3,5 \text{ kg/m}^2$ bis 5 kg/m^2).
- 4.2 Die aufgeklebten Schaumglasplatten dürfen mit der Klebe- und Spachtelmasse mit einer Nassauftragsmenge von $3,5 \text{ kg/m}^2$ bis maximal 8 kg/m^2 abspachtelt werden. Dabei muss zur Bewehrung ein Glasfasergewebe (PC-Armierungsgewebe 150) mit einem Flächengewicht von etwa 180 g/m^2 und einer Maschenweite von $4 \text{ mm} \times 4 \text{ mm}$ eingelegt werden.
- 4.3 Die Nichtbrennbarkeit ist nicht nachgewiesen, wenn die aufgespachtelte Klebe- und Spachtelmasse mit Anstrichen, Kaschierungen oder Ähnlichem versehen wird.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

⁴ DIN 4108-2 bis -4

Wärmeschutz im Hochbau - in der jeweils gültigen Fassung